

# Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 02.07.2024

**Beschluss:  
G-00-2/24**

**TOP:  
Regelung der Befangenheit und Pflichten der Gemeindevertreter**

**Beschluss:  
Die Befangenheit (Mitwirkungsverbot) der Gemeindevertreter und der Ortsbeiratsmitglieder ist im § 22 BbgKVerf geregelt:**

## **§ 22 Mitwirkungsverbot**

(1) Die oder der ehrenamtlich Tätige darf weder beratend noch entscheidend mitwirken,

wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

1. ihr oder ihm selbst,
2. einer oder einem Angehörigen oder
3. einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn die oder der ehrenamtlich Tätige

1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die

Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen

Entgelt

beschäftigt ist und nach

den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art ihrer oder seiner

Beschäftigung, ein

Interessenwiderstreit anzunehmen ist,

2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren

Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, sie oder er gehört dem genannte

Organ als Vertreterin oder Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an und

entgegenstehende Belange Dritter werden durch die

Entscheidung nicht unmittelbar berührt, oder

3. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben

hat oder beratend oder entgeltlich tätig geworden ist.

(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Beruf oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,

2. bei Beschlüssen über die Berufung oder Abberufung ehrenamtlich Tätiger,

3. bei Beschlüssen eines Kollegialorgans, durch die jemand als Vertretung der Gemeinde

in Organe der in Absatz 2 Nummer 2 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen

wird, einschließlich der

Beschlüsse, durch die Vorschläge für die Berufung in solche Organe gemacht

werden,

oder

4. bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung einer anderen Gebietskörperschaft

oder eines Amtes oder deren Ausschüssen, wenn der Gebietskörperschaft oder dem

dem

Amt durch die Entscheidung ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.

(4) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen (befangen) zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Sie oder er gilt in diesem Fall als nicht anwesend im Sinne dieses Gesetzes. Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen, stellt im Zweifelsfall bei den von der Gemeindevertretung zu ehrenamtlicher Tätigkeit Verpflichteten die Gemeindevertretung, im Übrigen die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte fest. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind von der Gemeindevertretung durch Beschluss, von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten durch Bescheid festzustellen.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 sind

1. die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
2. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen,
3. Geschwister,
4. Kinder der Geschwister,
5. die mit den Geschwistern verheirateten oder in eingetragener Lebenspartnerschaft verbundenen Personen sowie deren Geschwister,
6. Geschwister der Eltern.

Der Ehe im Sinne der Nummern 1, 2 und 5 ist eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft gleichgestellt. Die unter den Nummern 1, 2 und 5 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe, die eingetragene Lebenspartnerschaft oder die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht.

(6) Die Mitwirkung einer oder eines wegen Befangenheit Betroffenen hat die Rechtswidrigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Im Übrigen gilt § 3 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

**Das Vertretungsverbot der Stadtverordneten und der Ortsbeiratsmitglieder ist im § 23 BbgKVerf geregelt:**

### **§ 23 Vertretungsverbot**

(1) Ehrenamtlich Tätige, die in der Gemeindevertretung oder in einem beschließenden Ausschuss mitwirken, dürfen in dem Bereich, in dem sie für die Gemeinde Entscheidungen treffen, Dritte berufsmäßig bei der Geltendmachung von Ansprüchen und Interessen gegenüber der Gemeinde nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertretung handeln.

(2) Die Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Gemeindevertretung bei den von der Gemeindevertretung zu ehrenamtlicher Tätigkeit

Berufenen, im Übrigen die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte.

**Die Pflichten der Stadtverordneten und der Ortsbeiratsmitglieder sind im § 31 BbgKVerf geregelt:**

### **§ 31**

#### **Pflichten der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**

(1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie

haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Für die Tätigkeit als Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 23 und 25 mit folgenden Maßgaben:

1. die Pflicht zur Verschwiegenheit kann ihnen gegenüber nur von der Gemeindevertretung

beziehungsweise vom Ausschuss angeordnet werden,

2. die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht für Mitglieder des Amtsausschusses gegenüber ihrer Gemeindevertretung,

3. die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, erteilt die Gemeindevertretung,

4. die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe besteht gegenüber der oder dem

Vorsitzenden der Gemeindevertretung beziehungsweise der oder dem Ausschussvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung,

5. ob die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vorliegen, wird durch die Gemeindevertretung beziehungsweise den Ausschuss festgestellt,

6. ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird von der Gemeindevertretung beziehungsweise vom Ausschuss festgestellt,

7. die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 23 trifft die Gemeindevertretung beziehungsweise der beschließende Ausschuss,

8. über die Geltendmachung eines Anspruches auf Schadensersatz gemäß § 25 Absatz 1

bis 4 entscheidet die Gemeindevertretung; § 25 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben der oder dem Vorsitzenden

der Gemeindevertretung unverzüglich ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn

und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche

Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung

sein kann. Die Angaben dürfen nur zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeindevertretung stehen, verarbeitet werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

**Beschluss:  
G-10-3/24**

**TOP:  
Gültigkeit der Kommunalwahl am 09.06.2024**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Golzow trifft gemäß § 56 BbgKWahlG i.V.m. § 57 Abs. 1 Nr. 1 und § 80 Abs. 1 Nr. 1 BbgKWahlG folgende Wahlprüfungsentscheidungen:

	<p>1. Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.</p> <p>2. Einwendungen gegen die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.</p> <p><b>Abstimmung:</b></p> <p>Anwesende :11  Ja-Stimmen :8  Nein-Stimmen :0  Enthaltungen :3  befangen :0  Abstimmung :beschlossen</p>
--	--

<b>Beschluss: G-00-4/24</b>	<p><b>TOP:</b> <b>Fortgeltung der Geschäftsordnung der Gemeinde Golzow</b></p> <p><b>Beschluss:</b> Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow beschließt die Fortgeltung der Geschäftsordnung vom 02. Dezember 2008.</p> <p><b>Abstimmung:</b></p> <p>Anwesende :11  Ja-Stimmen :11  Nein-Stimmen :0  Enthaltungen :0  befangen :0  Abstimmung :beschlossen</p>
---------------------------------	--

<b>Beschluss: G-00-18/24</b>	<p><b>TOP:</b> <b>Fortgeltung der Hauptsatzung der Gemeinde Golzow</b></p> <p><b>Beschluss:</b> Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow beschließt die Fortgeltung der Hauptsatzung vom 12. März 2019.</p> <p><b>Abstimmung:</b></p> <p>Anwesende :11  Ja-Stimmen :11  Nein-Stimmen :0  Enthaltungen :0  befangen :0  Abstimmung :beschlossen</p>
----------------------------------	--

<b>Beschluss: G-00-19/24</b>	<p><b>TOP:</b> <b>Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Golzow</b></p> <p><b>Beschluss:</b> Die Gemeindevertretung Golzow beschließt die Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Brück gemäß beilegendem Entwurf.</p>
----------------------------------	--

Die Entschädigungssatzung tritt am 01. Juni 2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die am 07. November 2023 gefasste Entschädigungssatzung außer Kraft.

**Abstimmung:**

Anwesende	:11
Ja-Stimmen	:6
Nein-Stimmen	:4
Enthaltungen	:1
befangen	:0
Abstimmung	:beschlossen

**Beschluss:**  
**G-00-5/24**

**TOP:**  
**Wahl der 1. Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Golzow wählt gemäß § 52 Abs. 1 BbgKVerf und auf der Grundlage des § 40 BbgKVerf aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters:

1. Stellvertreter/in: Peter Schmieder

**Abstimmung:**

Anwesende	:11
Ja-Stimmen	:11
Nein-Stimmen	:0
Enthaltungen	:0
befangen	:0
Abstimmung	:durch Wahl

**Beschluss:**  
**G-00-6/24**

**TOP:**  
**Wahl eines weiteren Mitgliedes und dessen Stellvertretung für den Amtsausschuss des Amtes Brück**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Golzow wählt gemäß § 136 BbgKVerf und auf der Grundlage des § 40 BbgKVerf aus ihrer Mitte ein weiteres Mitglied und dessen Stellvertretung für den Amtsausschuss des Amtes Brück.

Mitglied: Jens Mahlow

Stellvertreter/in: Tobias Steinborn

**Abstimmung:**

Anwesende	:11
Ja-Stimmen	:7
Nein-Stimmen	:3
Enthaltungen	:1
befangen	:0
Abstimmung	:beschlossen

**Beschluss:**  
**G-00-7/24**

**TOP:**  
**Wahl von zwei Mitgliedern und deren Stellvertretungen für die  
Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverband  
"Hoher Fläming"**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow entsendet auf der Grundlage des § 40 BbgKVerf zwei Mitglieder und dessen Stellvertreter in die  
Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverband "Hoher Fläming"

1. Mitglied: Ralf Werner

Stellvertretung Peter Schmieder

2. Mitglied: Christian Köppel

Stellvertretung Jens Mahlow

Bei Verhinderung des gewählten Mitgliedes und dessen Stellvertretung nimmt der  
Amtdirektor als Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung der Gemeinde Golzow  
für die Verbandsversammlung des des Wasser- und Abwasserzweckverband  
"Hoher Fläming" wahr. Eine entsprechend zeitnahe Meldung ist in diesem Fall  
dem Sitzungsdienst zu übermitteln

**Abstimmung:**

Anwesende	:11
Ja-Stimmen	:11
Nein-Stimmen	:0
Enthaltungen	:0
befangen	:0
Abstimmung	:beschlossen

**Beschluss:**  
**G-00-8/24**

**TOP:**  
**Wahl eines Mitgliedes und dessen Stellvertretung für den Wasser- und  
Bodenverband "Plane-Buckau" und Wahl des  
Grabenschaubeauftragten**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Golzow wählt auf der Grundlage des § 40 BbgKVerf aus  
ihrer Mitte eine/n Vertreter/in der Gemeinde für die Verbandsversammlung des  
Wasser- und Bodenverbandes "Plane-Buckau" sowie eine/n  
Grabenschaubeauftragte/n.

Vertreter/in: Mark Linke

Stellvertreter: Chrsitian Walter



	<p style="text-align: center;">Stellvertreter/in:            Ralf Werner</p> <p><b>Abstimmung:</b></p> <p>Anwesende                    :11</p> <p>Ja-Stimmen                    :11</p> <p>Nein-Stimmen                 :0</p> <p>Enthaltungen                 :0</p> <p>befangen                       :0</p> <p>Abstimmung                  :beschlossen</p>
--	--

<p><b>Beschluss:</b> <b>G-00-11/24</b></p>	<p><b>TOP:</b> <b>Wahl eines Vertreters/ einer Vertreterin und dessen Stellvertretung für die Mitgliederversammlung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) "Fläming-Havel" e. V.</b></p> <p><b>Beschluss:</b> Die Gemeindevertretung Golzow wählt aus ihrer Mitte auf der Grundlage des § 40 BbgKVerf einen Vertreter/ eine Vertreterin und dessen Stellvertretung für die Mitgliederversammlung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) "Fläming-Havel" e.V.</p> <p style="text-align: center;">Vertreter/in:                    Ralf Werner</p> <p style="text-align: center;">Stellvertreter/in:                Peter Schmieder</p> <p><b>Abstimmung:</b></p> <p>Anwesende                    :11</p> <p>Ja-Stimmen                    :11</p> <p>Nein-Stimmen                 :0</p> <p>Enthaltungen                 :0</p> <p>befangen                       :0</p> <p>Abstimmung                  :beschlossen</p>
--	---

<p><b>Beschluss:</b> <b>G-00-12/24</b></p>	<p><b>TOP:</b> <b>Benennung des Vertreters/ der Vertreterin und deren Stellvertretung für die Jagdgenossenschaft Golzow</b></p> <p><b>Beschluss:</b> Die Gemeindevertretung Golzow bestimmt gemäß § 40 BbgKVerf aus ihren Reihen einen Vertreter/ eine Vertreterin für die Jagdgenossenschaft Golzow. Der Vertreter/ Die Vertreterin nimmt die Interessen der Gemeinde wahr, die als Besitzer von jagdlich nutzbaren Grundflächen, Mitglied der Jagdgenossenschaft ist.</p> <p style="text-align: center;">Vertreter/in:                    Christian Walter</p> <p style="text-align: center;">Stellvertretung:                 Mark Linke</p> <p>Bei Verhinderung des gewählten Mitgliedes und dessen Stellvertretung nimmt der Amtsdirektor als Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung der Gemeinde Golzow für die Jagdgenossenschaft Golzow wahr. Eine entsprechend zeitnahe Meldung ist</p>
--	---

	in diesem Fall dem Sitzungsdienst zu übermitteln.
	<b>Abstimmung:</b>
	Anwesende :11
	Ja-Stimmen :11
	Nein-Stimmen :0
	Enthaltungen :0
	befangen :0
	Abstimmung :beschlossen

<b>Beschluss: G-00-13/24</b>	<p><b>TOP:</b> <b>Besetzung Kita-Ausschuss der Kita "Kleine Strolche"</b></p> <p><b>Beschluss:</b> Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow benennt als Träger drei Vertreter sowie zwei Stellvertreter für den Kindertagesstätten-Ausschuss der Kita "Kleine Strolche":</p> <p style="text-align: right;">Mitglied: Christain Walter</p> <p style="text-align: right;">Mitglied: Chris Näther</p> <p style="text-align: right;">Mitglied: Katharina Beuthe</p> <p style="text-align: right;">Stellv.: Peter Schmieder</p> <p style="text-align: right;">Stellv.: Mathias Weise</p> <p><b>Abstimmung:</b></p> <p>Anwesende :11</p> <p>Ja-Stimmen :11</p> <p>Nein-Stimmen :0</p> <p>Enthaltungen :0</p> <p>befangen :0</p> <p>Abstimmung :beschlossen</p>
----------------------------------	--

<b>Beschluss: G-00-14/24</b>	<p><b>TOP:</b> <b>Besetzung des Kita-Ausschusses des Hortes an der Grundschule</b></p> <p><b>Beschluss:</b> Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow benennt als Träger zwei Vertreter sowie zwei Stellvertreter für den Kindertagesstätten-Ausschuss des Hortes an der Grundschule Golzow:</p> <p style="text-align: right;">Mitglied: .....</p> <p style="text-align: right;">Mitglied: .....</p>
----------------------------------	---

	Stellvertreter: .....  Stellvertreter: .....  <b>Abstimmung:</b> Anwesende :11 Ja-Stimmen :11 Nein-Stimmen :0 Enthaltungen :0 befangen :0 Abstimmung :beschlossen
--	---

<b>Beschluss:</b> <b>G-00-15/24</b>	<b>TOP:</b> <b>Beschluss über die Bildung und zahlenmäßige Besetzung eines Ausschusses</b>  <b>Beschluss:</b> Die Gemeindevertretung Golzow bildet auf der Grundlage des § 44 BbgKVerf und § 16 der Geschäftsordnung der Gemeinde Golzow einen beratenden Ausschuss. Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag der Fraktionen.  - Ausschuss: „Ortsentwicklungsausschuss“ 5 GV  Mitglieder: Christian Köppel (Vorsitzender) Peter Schmieder Tobias Steinborn Wolfgang Neumann  Tobias Steinborn  <b>Abstimmung:</b> Anwesende :11 Ja-Stimmen :11 Nein-Stimmen :0 Enthaltungen :0 befangen :0 Abstimmung :beschlossen
--	--

<b>Beschluss:</b> <b>G-00-21/24</b>	<b>TOP:</b> <b>Wahl von drei Vertretern aus den Regelungen des Pachtvertrages zum Sportplatz mit der Turbine Golzow e.V. (§6 des Pachtvertrages)</b>  <b>Beschluss:</b> Die Gemeindevertretung Golzow wählt aus ihrer Mitte folgende drei Vertreter, welche die Rechte und Pflichten der Gemeinde Golzow gemäß § 6 Abs. 1 des Pachtvertrages mit der Sportgemeinschaft „Turbine Golzow“ e.V. wahrnehmen und
--	---

	<p>umsetzen.</p> <p>1. Vertreter Christain Köppel</p> <p>2. Vertreter Wolfgang Neumann</p> <p>3. Vertreter Katharina Beuthe</p> <p><b>Abstimmung:</b></p> <p>Anwesende :11</p> <p>Ja-Stimmen :11</p> <p>Nein-Stimmen :0</p> <p>Enthaltungen :0</p> <p>befangen :0</p> <p>Abstimmung :beschlossen</p>
--	--

<p><b>Beschluss:</b> <b>G-00-22/24</b></p>	<p><b>TOP:</b> <b>Wahl eines Vertreters / einer Vertreterin in der Gemeinsinn Golzow Stiftung</b></p> <p><b>Beschluss:</b> Die Gemeindevertretung Golzow wählt aus ihrer Mitte einen Verteter / eine Vertreterin für die Gemeinsinn Golzow Stiftung.</p> <p>Vertreter Christian Köppel</p> <p><b>Abstimmung:</b></p> <p>Anwesende :11</p> <p>Ja-Stimmen :11</p> <p>Nein-Stimmen :0</p> <p>Enthaltungen :0</p> <p>befangen :0</p> <p>Abstimmung :beschlossen</p>
--	---

<p><b>Beschluss:</b> <b>G-40-1/24</b></p>	<p><b>TOP:</b> <b>Änderung Stellenplan 2024</b></p> <p><b>Beschluss:</b> Die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow beschließt den geänderten Stellenplan zum Haushalt 2024 in Höhe von 20,924 VbE.</p> <p><b>Abstimmung:</b></p> <p>Anwesende :11</p> <p>Ja-Stimmen :11</p> <p>Nein-Stimmen :0</p> <p>Enthaltungen :0</p> <p>befangen :0</p> <p>Abstimmung :beschlossen</p>
---	--